

# RS Vwgh 2001/5/29 99/14/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §157;

FinStrG §78;

## Rechtssatz

Die Unvereinbarkeit der Zeugen- und Verteidigerfunktion hat auch für die Berufungsverhandlung Bestand. Der Hinweis des Beschuldigten, dass § 157 FinStrG nicht auch auf § 78 legit als sinngemäß anzuwenden verweist, ist deswegen nicht zielführend, weil die im § 78 FinStrG dargelegte Unvereinbarkeit nicht im sechsten Hauptstück des FinStrG enthalten ist, in dem das erstinstanzliche Verfahren geregelt ist, sondern im dritten Hauptstück, in dem allgemeine Bestimmungen über Beschuldigte, Nebenbeteiligte und deren Vertreter enthalten sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999140110.X04

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)